

## **Verordnung**

### **über den geschützten Landschaftsbestandteil „Lehenwiese“ in der Gemarkung Lauenhain, Landkreis Kronach**

Vom 12.01.1987 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 4), geändert durch Verordnung vom 12.06.2002 (Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach S. 99)

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Landratsamt Kronach als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 18.12.1986 Nr. 820-8632 f genehmigte Verordnung:

#### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

Die in der Gemarkung Lauenhain ca. 250 m nördlich von Steinbach am Wald/Ortsteil Bahnhof gelegene Waldlichtung wird in den in § 2 festgelegten Grenzen unter der Bezeichnung „Lehenwiese“ als Landschaftsbestandteil nach Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG geschützt.

#### **§ 2**

#### **Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 6 ha.
- (2) Er umfasst in der Gemarkung Lauenhain
  - im gemeindefreien Gebiet Eppenberglehen Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 623, 634/1 und 640,
  - in der Stadt Ludwigsstadt Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 631 und 634.
- (3) <sup>1</sup>Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte, Maßstab = 1 : 5 000, festgelegt. <sup>2</sup>Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. die Funktion der Lichtung als Wasserrückhaltefläche, natürliches Äsungsangebot und besonnte Waldwiese langfristig zu sichern,
2. den Lebensraum der dort vorkommenden Pflanzen und Tiere zu bewahren,
3. den landschaftlichen Reiz der Lichtung zu erhalten.

#### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) <sup>1</sup>Es ist verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Kronach – untere Naturschutzbehörde – den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. <sup>2</sup>Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die Fläche umzubrechen, zu beweiden oder zu bepflanzen;
  2. den Waldmantel in seiner ökologischen und optischen Funktion als Übergangsbereich zwischen Wald und Wiese zu zerstören;
  3. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere Herbizide (Unkrautbekämpfungsmittel), Insektizide (Schädlingsbekämpfungsmittel) oder Dünger anzuwenden;
  4. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
  5. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten sowie Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
  6. die Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen;
  7. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt in irgendeiner Weise zu verändern;
  8. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn hierfür keine Baugenehmigung vorgesehen ist;
  9. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerplatz zu benutzen;
  10. zu zelten oder zu lagern;
  11. Feuer anzumachen;
  12. außerhalb der vorhandenen Wege zu fahren mit Fahrzeugen aller Art;
  13. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen;
  14. eine andere als nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG ist es verboten, auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles außerhalb der vorhandenen Wege zu reiten.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten dieser Verordnung sind:

1. die Mahd der Wiesen nach dem 1. Juli eines jeden Jahres;
2. die Bewirtschaftung der bestehenden Teiche im bisherigen Umfang;
3. die Nutzung der Wald- und Einzelbäume unter Beachtung von § 4 Abs. 1 Nr. 2;
4. die Abfuhr des Holzes während der Vegetationsruhe;
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
6. die zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteiles erforderlichen und von der unteren Naturschutzbehörde veranlassten Schutz- und Pflegemaßnahmen;

7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, auf Veranlassung der unteren Naturschutzbehörde.

## **§ 6 Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung nach § 4 kann erteilt werden, wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
  3. die Durchführung dieser Verordnung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Genehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über
  1. das Umbrechen, Beweiden oder Anpflanzen der Fläche,
  2. die Zerstörung des Waldmantels,
  3. die Störung oder nachteilige Veränderung der Lebensbereiche von Pflanzen und Tieren,
  4. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
  5. das Nachstellen, die Beunruhigung, das Fangen oder das Töten freilebender Tiere oder die Fortnahme oder Beschädigung von Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere sowie ihrer Gelege,
  6. die Verfälschung der Tier- und Pflanzenwelt,
  7. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
  8. die Errichtung baulicher Anlagen,
  9. die Geländeverunreinigung oder die Benutzung des Geländes als Lagerplatz,
  10. das Zelten oder Lagern,
  11. das Feuermachen,
  12. das Fahren außerhalb der vorhandenen Wege,
  13. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln,
  14. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzungzuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Genehmigung nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

(3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich, nach Art. 52 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 5 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig dem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Reiten außerhalb der vorhandenen Wege zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.\*

---

\* In Kraft getreten am 16.01.1987